

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.06.1976

Geschäftszahl

1914/74

Rechtssatz

Ein grunderwerbsteuerpflichtiger Tatbestand nach § 1 Abs 2 GrEStG 1955 liegt nur vor, wenn der Abgabepflichtige das betreffende Grundstück auf eigene Rechnung verwerten kann. Diese Frage hat die Behörde durch entsprechende Sachverhaltsfeststellungen zu klären.